

# Statuten des Feuerwehrvereins Region Jegenstorf



## Vorbemerkung

Der Einfachheit halber wird in diesem Dokument für Personen nur die männliche Form benutzt. Sie gilt jedoch sinngemäss auch für weibliche Personen.

- Art. 1**  
Name
- Unter dem Namen «Feuerwehrverein Region Jegenstorf» (FRJ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 3303 Jegenstorf. Kontaktadresse ist Feuerwehrverein Region Jegenstorf, 3303 Jegenstorf.
- Art. 2**  
Zweck
- Der Verein bezweckt primär die Förderung der Kameradschaft zwischen den aktiven und den ehemaligen Feuerwehrangehörigen (AdF).
- Dies kann wie folgt erzielt werden (nicht abschliessende Aufzählung):
- Die Organisation und Mithilfe bei Anlässen
  - Die Pflege von erhaltenswertem Feuerwehrmaterial
  - Organisation von Ausflügen und Reisen.
- Der Verein fördert weiter die Festigung und Anhebung des Ansehens der Feuerwehr Regio Jegenstorf bei der Dorfbevölkerung und darüber hinaus. Er kann dazu Absprachen und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen suchen.
- Der Verein koordiniert die Finanzen, bestehend aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, Überschüssen aus Aktivitäten des Vereins, sowie aus übrigen Einnahmen.
- Art. 3**  
Abgrenzung
- Der Verein darf in keinem Fall direkten oder indirekten Einfluss auf die laufenden Geschäfte und Aktivitäten der Feuerwehr Regio Jegenstorf nehmen.
- Art. 4**  
Mitglieder
- Es wird unterschieden zwischen folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
  - Gönnermitglieder
  - Gönner
- Aktivmitglieder:
- Feuerwehrangehörige, die in der Feuerwehr Regio Jegenstorf eingeteilt sind.
  - Alle Feuerwehrinteressierte.
- Gönnermitglieder:
- Gönnermitglied kann jedermann werden, der sich der Feuerwehr verbunden fühlt. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht und unterstützen den Verein durch einen jährlichen Beitrag. Sie können zu Veranstaltungen eingeladen werden.
- Gönner:
- Gönner können natürliche und juristische Personen werden, welche mit freiwilligen Beiträgen den Feuerwehrverein unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
- Art. 5**  
Aufnahme
- Die Aufnahme von Aktiv- und Gönnermitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Die Hauptversammlung wird orientiert.
- Art. 6**  
Austritt
- Mitglieder können durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand den Austritt zum Jahresende erklären. Die Austretenden haben die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres zu erfüllen und verlieren alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- Art. 7**  
Ausschluss
- Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FRJ nicht nachkommen, den Zwecken des Vereins störend entgegenwirken, oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- Art. 8** Rechtsfolge Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte dem Verein gegenüber. Ansprüche von Angehörigen an den Verein sind ausgeschlossen.
- Art. 9** Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben.  
Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 10** Neutralität Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 11** Vereinsjahr Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.  
Das erste Vereinsjahr endet am 31.12.2009
- Art. 12** Organe Die Organe des Vereins sind:
- Die Hauptversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Kassenrevisoren
- Art. 13** Hauptversammlung Die Hauptversammlung tritt:
- ordentlicherweise alljährlich im 1. Quartal des Jahres zusammen.
  - ausserordentlicherweise so oft, als es der Vorstand für nötig befindet.
  - ausserordentlicherweise wenn dies ein Fünftel der Aktivmitglieder beim Vorstand verlangt.
- Die Hauptversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
- Genehmigung der Geschäftsführung mit gleichzeitiger Entlastung an den Vorstand.
  - Genehmigung der Kassenführung mit gleichzeitiger Entlastung an den Kassier (Jahres- und Vermögensrechnung).
  - Wahl des Präsidenten
  - Wahl des übrigen Vorstandes und der Kassenrevisoren.
  - Festlegung der Mitgliederbeiträge.
  - Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern gemäss Art. 7
  - Beschlussfassung über traktandierete Geschäfte.
  - Behandlung von Mitgliederanträgen an die Hauptversammlung.
  - Statutenrevision.
  - Auflösung und Liquidation des Vereins.
- An der Hauptversammlung sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt.
- Bei allen Beschlüssen der Hauptversammlung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.
- Die Mitglieder werden mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter der Beilage der Traktandenliste.
- Anträge an die Hauptversammlung sind dem Präsidenten mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.
- Art. 14** Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Aktivmitgliedern. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss aktiver Angehöriger der Feuerwehr Regio Jegenstorf sein, um die Verbindung mit der Feuerwehr zu gewährleisten.
- Folgende Funktionen sind zu besetzen:
- Präsident
  - Sekretär
  - Kassier
  - Beisitzer
- Der Vorstand konstituiert sich in den übrigen Funktionen selbst.
- Die Amtsdauer ist vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Zusätzliche Vorstandsmitglieder und Funktionen können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung genehmigt werden.

**Art. 15**  
Unterschriftenregelung  
Im Zahlungsverkehr unterzeichnet der Präsident oder der Kassier einzeln. Für alle übrigen Geschäfte unterzeichnet der Präsident oder der Sekretär.

**Art. 16**  
Kassenrevisoren  
Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenrevisoren.  
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Die Kassenrevisoren haben die Rechnung des Kassiers detailliert zu prüfen und mit den Quittungen und Belegen abzugleichen. Sie verfassen einen Revisorenbericht für die Hauptversammlung. Sie haben auch das Recht, jederzeit weitere Kontrollen durchzuführen.

Festgestellte Unstimmigkeiten sind sofort dem Vorstand zu melden.

**Art. 17**  
Einnahmen  
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Zinsen aus dem Vermögen des Vereins
- Allfälligen Erlösen aus den Aktivitäten des Vereins
- Übrigen Einnahmen

**Art. 18**  
Ausgaben und Budget  
Die Ausgaben des Vereins richten sich nach dem von der Hauptversammlung genehmigten Budget. Für nicht budgetierte Ausgaben, im Sinne des Vereinszwecks, verfügt der Vorstand über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1000.– / Jahr.

**Art. 19**  
Haftung  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 20**  
Auflösung  
Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen an die Feuerwehr Regio Jegenstorf zu überweisen, verbunden mit der Auflage, dass das Geld nur zweckgebunden (für das Feuerwehrwesen) eingesetzt werden darf.

**Art. 21**  
Entschädigungen  
Generell bezahlt der Verein keine Entschädigungen, alle Arbeiten werden ehrenamtlich ausgeführt.

**Art. 22**  
Statutenrevision  
Eine Statutenrevision kann jederzeit durch die Hauptversammlung oder einen Fünftel der Aktivmitglieder verlangt werden.

**Art. 23**  
Fassung  
Über alle in diesen Statuten nicht geregelten Angelegenheiten entscheidet die Hauptversammlung.

**Art. 24**  
Anhänge  
Angelegenheiten, welche einem ständigen Wandel unterworfen sind, werden in den Anhängen geregelt. Die Anhänge sind ebenfalls an der Hauptversammlung zu genehmigen. Weitere Anpassungen der Anhänge sind in der Kompetenz des Vorstandes. Die HV ist über neue Anhänge zu informieren.

**Art. 25**  
Inkraftsetzung  
Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung an der Gründungsversammlung vom 19. November 2008 sofort in Kraft, womit der Feuerwehrverein Region Jegenstorf (FRJ) als gegründet gilt.

Der Tagespräsident  
Ch. Mühlheim

Der Tagessekretär  
E. Senn

3303 Jegenstorf, November 2008

Mit den an der 6. Hauptversammlungen vom 13.3.2013 genehmigten Änderungen.